

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der engeren Wahl des Bürgermeisters am 23.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeiten
Sprengel Nr. 1 - Weiden bei Rechnitz	Weiden bei Rechnitz 64, 7463 Weiden bei Rechnitz	60 m im Umkreis des Wahllokales	08:30 - 11:30 Uhr
Sprengel Nr. 2 - Allersdorf	Allersdorf 10, 7461 Weiden bei Rechnitz	60 m im Umkreis des Wahllokales	08:30 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 3 - Mönchmeierhof	Mönchmeierhof 23, 7461 Weiden bei Rechnitz	60 m im Umkreis des Wahllokales	08:30 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 4 - Podgoria	Podgoria 16, 7463 Weiden bei Rechnitz	60 m im Umkreis des Wahllokales	08:30 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 5 - Podler	Podler 26, 7461 Weiden bei Rechnitz	60 m im Umkreis des Wahllokales	08:30 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 6 - Rauhriegel-Allersgraben	Allersgraben 22, 7461 Weiden bei Rechnitz	60 m im Umkreis des Wahllokales	08:00 - 10:00 Uhr
Sprengel Nr. 7 - Rumpersdorf	Rumpersdorf 27, 7463 Weiden bei Rechnitz	60 m im Umkreis des Wahllokales	08:30 - 11:00 Uhr
Sprengel Nr. 8 - Zuberbach	Zuberbach 73, 7463 Weiden bei Rechnitz	60 m im Umkreis des Wahllokales	08:30 - 11:00 Uhr

2. Wahltag

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Gemeindewahlordnung 1992 („fliegende Wahlbehörde“) ist am Wahltag von 08.30 bis 10.00 Uhr (Sprengel Nr. 1 bis 5 und 7 bis 8) bzw. von 08.30 bis 09.00 Uhr (Sprengel Nr. 6).

4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- jede Ansammlung von Menschen;**
- das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindevorstand:



(Ing. Anton Szmolyan)

Kundmachung
angeschlagen am: 11. AUG. 2022

abgenommen am: _____